

2. Vom Ende des 18. Jh. sind zwei fast gleichlautende, ausführliche Regestenwerke vorhanden:

- a) Regestum Rotularum Appensarum Tabularii Stamsensis,
- b) Regestum Tabularii Cistarum.

In beiden werden unter Classis I Titulus 18 die privilegia immunitatis a telonio, et pedagio, aliisque exactionibus erwähnt; von der Urkunde B. 3335 findet sich nichts.

3. Ein starker Folio-Band ohne Anschrift, um 1619 von P. LEBERSORG zusammengestellt, ist im Anfang ganz urbarartig nach Orten gegliedert; bei jedem Orte sind die entsprechenden Urkunden aufgezählt; S. 443 litterae libertatum principum saecularium; unter dieser Überschrift erscheinen S. 492 die verschiedenen Zollfreiungen, aber nicht B. 3335. S. 493: Erzherzog Sigismund konfirmiert und erneuert alle Privilegien, die Zollfreiheit betreffend; auch hier wird die fragliche Urkunde nicht erwähnt.

4. Eine sehr ausführliche Chronik von Stams mit beigegebenem Codex diplomaticus, worin alle dem Verfasser erreichbaren Urkunden zusammengetragen sind, ist von CASSIAN PRIMISSER geschrieben (C. PRIMISSER, Secretarius des Abtes Vigilius Cranicher, Archivar und Bibliothekar des Klosters, lebte von 1735—1771). Auch er kennt die fragliche Urkunde nicht.

Dieser Beweis e silentio ist natürlich nicht zwingend. Aber es kommen weitere Verdachtsmomente hinzu. Das, was HORMAYR über den Stamser Mönch Johann von Kempten schreibt¹, auf dessen Bitten der Kaiser Ludwig d. B. die Zollfreiung von 1332 ausgestellt haben soll, ist zum Teil freie Phantasie. Im Laufe der Jahrhunderte vereinigten sich auf Johann von Kempten verschiedene Züge der Stamser lokalgeschichtlichen Überlieferung. Diese machte ihn zu einem besonders frommen und wundertätigen Mönch, bis er bei HORMAYR sogar als Freund seines Kaisers und dessen Bruders, des Pfalzgrafen Rudolfs I., erscheint und als solcher Urkunden für sein Kloster zu erwirken vermochte. Nach HORMAYR

große Buchstaben nach ihrem Inhalt für die einzelnen Klosterämter kenntlich gemacht: A und K betr. das Oberkellneramt; B und L das Propsteiamt; C und M das Boursieramt; D und N das Schwäbische Amt; E und O das Etschländeramt; F und G betr. urbaria generalia, H und I privilegia eccl. et politica, P, Q, R debita act. et pass., S. T. V. acta patriae. Dieselbe Einteilung ist auch den Regestenwerken zugrunde gelegt.

¹) Siehe S. 226 N. 4.